



## **Merkblatt** (Stand: 17.12.2020, Auszug aus den Förderrichtlinien)

**Förderberechtigt sind** alle Eigentümer\*innen oder Pächter\*innen von geeigneten Flächen. Der Kreis der Förderberechtigten ist nicht beschränkt. Sowohl Privatpersonen wie auch Landwirtschaft, Vereine, Verbände und Kommunen sind antragsberechtigt.

**Ausgeschlossen sind Flächen**, die als Ausgleichsflächen mit entsprechenden Auflagen belegt sind oder über den Vertragsnaturschutz mit den Paketen 5100 oder 5042 gefördert werden. Weiter ausgeschlossen sind Flächen im Bereich des Straßenbegleitgrüns, im baulichen Innenbereich sowie Altlastverdachtsflächen.

**Der Flächenumfang der Förderung** sollte für die Einzelfläche zwischen 400 qm und 5 ha liegen. Streifige Flächen müssen eine Mindestbreite von 6 m aufweisen. Kleinere oder größere Förderungen sind separat zu begründen.

**Als Wildpflanzen-Saatgut sind nur zertifizierte Herkünfte** der Regionen Niederrheinische Bucht/Tiefland bzw. Rheinisches Bergland zulässig. Dieses Saatgut wird von der jeweiligen Biologischen Station zur Verfügung gestellt, siehe unten. Hinweis: Zurzeit (2021) ist nur Saatgut aus der Tieflands-Herkunftsregion verfügbar. Auskünfte über die Grenzen der Regionen erteilt die Fachberatung.

**Eine Fachberatung** vor Ausbringung des Saatgutes ist zwingend erforderlich und auf dem Antragsformular nachprüfbar anzugeben. Neben den Biologischen Stationen und dem LVR ist (begrenzt auf Förderungsinteressierte aus der Landwirtschaft) auch die Landwirtschaftskammer NRW als Fachberatung zugelassen.

**Eine Förderung** ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Teilförderung von Anträgen ist möglich. Soweit Öffentlichkeitsarbeit zu der geförderten Maßnahme erfolgt, ist in angemessener Weise auf die Förderung durch den LVR hinzuweisen. Details sind dem Förderbescheid zu entnehmen.

## **Ablauf:**

Sie prüfen die Checkliste zu Ihrem Vorhaben (Abrufbar unter: [www.lvr.de/regiosaatgutfoerderung](http://www.lvr.de/regiosaatgutfoerderung)), stellen nach fachlicher Beratung einen Antrag beim LVR (umseitiger Druck) und erhalten nach Prüfung einen Bescheid, ob Ihr Antrag genehmigt ist. Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden. Die Beifügung eines Lageplans ist erforderlich. Die Antrags-Einreichung ist per Post oder E-Mail ([kulturlandschaft@lvr.de](mailto:kulturlandschaft@lvr.de)) möglich.

Das Regiosaatgut bestellen Sie bitte **nach** Genehmigung Ihres Antrages selbst bei der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft (Adresse siehe unten). Die Abgabe erfolgt dann für Sie kostenlos.

Die Abrechnung erfolgt zwischen der Biologischen Station und dem LVR. Die geförderten Flächen werden beim LVR registriert und elektronisch gespeichert.

### **Auswahl von fachlichen Ansprechstellen:**

#### Beratung und Saatgutbestellung

- Biologische Station Bonn / Rhein-Erft, Auf dem Dransdorfer Berg 76, 53121 Bonn  
Tel.: 0228-24957-99; E-Mail: [info@biostation-bonn-rheinerft.de](mailto:info@biostation-bonn-rheinerft.de)
- Biologische Station Mittlere Wupper, Vogelsang 2, 42653 Solingen  
Tel.: 0212-25427-27; E-Mail: [info@bsmw.de](mailto:info@bsmw.de)

#### Nur Beratung

- Landschaftsverband Rheinland, Abt. Kulturlandschaftspflege, Martinstr. 10, 50679 Köln  
Tel.: 0221-809-2584; E-Mail: [kulturlandschaft@lvr.de](mailto:kulturlandschaft@lvr.de)
- Landwirtschaftskammer NRW, Team Biodiversität, Gartenstraße 11, 50765 Köln-Auweiler  
Tel.: 0221-5340-335; E-Mail: [biodiversitaet@lwk.nrw.de](mailto:biodiversitaet@lwk.nrw.de) (nur für Landwirtschaft)